Bund Deutscher Kriminalbeamter
Sachsen-Anhalt

Antragsteller:

_____

_____

_____ _____

Personalnummer Besoldungsgruppe

_____, ___.___.2026
Ort, Datum

_____ _____

Adressat:

Finanzamt Dessau Roßlau
Bezügestelle
Außenstelle Magdeburg
Otto-von-Guericke-Str. 4
39104 Magdeburg

per Fax am:

Widerspruch und Antrag auf Geltendmachung der amtsangemessenen Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben einen verfassungsmäßig garantierten Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.
Auf Grund dessen lege ich hiermit gegen die mir im Jahr 2026 gewährte sowie meine laufende und zukünftige Besoldung sowie etwaig gezahlte Zulagen und Sonderzahlungen im Jahr 2026

Widerspruch

ein und mache somit die amtsangemessene Alimentation haushaltsnah für 2026 geltend.

Die aktuelle Besoldung im Land Sachsen-Anhalt entspricht auch unter der Berücksichtigung des dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GVBl. LSA, S. 550 ff) nicht dem Grundsatz einer verfassungsrechtlich ordnungsgemäßen, amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten.

Begründung:
Zur Begründung nehme ich auf die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.09.2017 (u. a. Vorlagebeschluss BVerwG 2 C 56.16), des Bundesverfassungsgerichtes (2 BVL 4/18) sowie des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Mai 2015 (u. a. 2 BvL 17/09; 18/09) und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.09.2025 zum Az. 2 BvL 5/18 Bezug. Demnach ist die Verletzung von bereits drei Parametern der aufgestellten fünf Parameter ausreichend, um den Schwellenwert in besonders deutlicher Weise zu unterschreiten und eine verfassungswidrige Unteralimentierung anzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung (BVerfG 2 BvL 4/18) zur R-Besoldung die entscheidungserheblichen Vorgaben und Berechnungsparameter konkretisiert. Hiernach wahrt die aktuelle Alimentation zudem das Mindestabstandsgebot zum Grundsicherungsniveau nicht. Dieser eigenständige, aus dem Alimentationsprinzip abgeleitete Grundsatz besagt, dass der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung als staatlicher Sozialleistung und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamten geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Zu der gleichen Rechtsauffassung gelangt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17.09.2025, wonach die beamtenrechtliche Besoldung gegen das verfassungsrechtliche Alimentationsprinzip (Art. 33 Abs. 5 GG) verstößt.

Eine Verletzung des Mindestabstandsgebots betrifft insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Das für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot zwingt den Gesetzgeber dazu, bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander in Verhältnis setzt und unabhängig voneinander aufbaut. Erweist sich die Grundlage dieses Gesamtkonzepts als verfassungswidrig, weil für die unterste Besoldungsgruppe die Anforderungen des Mindestabstandsgebots missachtet wurden, wird der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung in Frage gestellt. Der Besoldungsgesetzgeber ist danach gehalten, eine neue konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangspunkt zu bestimmen.

Ausgangspunkt des Besoldungsgefüges ist die jeweils unterste Besoldungsgruppe. Wenn bei dieser das Mindestabstandsgebot nicht gewahrt wird, dann betrifft dies in der Regel auch das Abstandsgebot zu den übrigen Besoldungsgruppen des darauf aufbauenden Besoldungsgefüges, welches dann ebenfalls nicht gewahrt wird.
Dies ist bereits durch das Land Sachsen-Anhalt auf die A-Besoldung übertragbar festgestellt worden. Die Besoldung war danach in den Jahren 2008 bis 2021 bereits in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen. Zudem vertrete ich die Auffassung, dass meine Besoldung auch über diesen Zeitraum hinaus nicht der verfassungsrechtlich gebotenen, amtsangemessenen Alimentierung entsprochen hat.

Eine weitere Beeinträchtigung dürfte das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen zudem durch die lineare Besoldungserhöhung zum 01.11.2024 um pauschal 200,-- € erfahren haben, weil sich diese prozentual umso stärker auswirkt, je niedriger die Besoldungsstufe und innerhalb derselben die Erfahrungsstufe ist.

Dieser Widerspruch dient ebenso unter anderem meiner Rechtswahrung und soll weitergehend prüfen, inwieweit die Alimentation (Besoldungsniveau) mit dem Mindestabstandsgebot von mindestens 15% zur Grundsicherung gewahrt ist. Aufgrund der bereits erfolgten Erhöhung des Bürgergeldes um 12% im Januar 2024 liegt aus meiner Sicht ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot und daraus folgend gegen das Abstandsgebot vor. Jede weitere künftige Erhöhung der Grundsicherung (ehemals Bürgergeld) lässt zusätzliche Verstöße gegen diese Gebote erwarten, sollte der Besoldungsgesetzgeber die Besoldungssätze nicht entsprechend erhöhen. Hierzu verweise ich unter anderem auf die bereits zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.).

Wie oben beschrieben stellt der Senat des BVerfG klar, dass ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot insofern das gesamte Besoldungsgefüge betrifft, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Dem folgend ist zu prüfen, ob nachfolgende Besoldungsgruppen noch einen verfassungskonformen Abstand zum Grundsicherungsniveau, als auch untereinander zwischen den nachfolgenden Besoldungsgruppen aufweisen. Fraglich bleibt in diesem Zusammenhang, ob fehlende Tarifhebung durch Sonder-(einmal)zahlungen bei den massiv gestiegenen Lebenshaltungskosten und der festzustellenden Inflation einer nachhaltigen, sachgerechten und verfassungskonformen Alimentierung entspricht.

Zu einer ordnungsgemäßen Prüfung der Alimentierung der Beamtinnen und Beamten des Landes gehört eine regelmäßige Prüfung, die auch zwischen den Tarifabschlüssen vorzunehmen ist, um einer Unteralimentierung entgegen zu wirken. Diese hat das Land für die Jahre 2022, 2023, 2024, 2025 und 2026 bisher nicht vorgenommen.

Dieser Antrag dient insbesondere zur Hemmung der Verjährung.

Gleichzeitig bitte ich, bis zur Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber und der Gewährung einer verfassungsrechtlich korrekten Alimentation meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung und auch auf die haushaltsnahe Geltendmachung zu verzichten und mir dies sowie den Eingang des Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift